

STADT BURG

Der Bürgermeister



Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

Fachbereich:	Recht und Ordnung
Sachgebiet:	Ordnungsangelegenheiten
Auskunft erteilt:	Herr Ass. jur. Vogler
Telefon-Durchwahl:	(03921) 921-609
E-Mail:	jens.vogler@stadt-burg.de
Zimmer:	123

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Mein Zeichen
11 50 12 Vo

Datum
08.12.2025

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376) i.V.m. § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Stadt Burg für die öffentlichen Parkanlagen „Goethepark“, „Flickschupark“, „Weinberg“ und „Ihlegärten“ (Parkordnung) vom 13.09.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg vom 07. November 2018,

erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die durch Zaunanlagen eingefriedeten bzw. abgezäunten und in den Anlagen 1 bis 4 gekennzeichneten Bereiche der öffentlichen Parkanlagen: „Goethepark“, „Flickschupark“, „Weinberg“ und „Ihlegärten“ werden in der Zeit vom 30. Dezember 2025, 19.00 Uhr bis 01. Januar 2026, 09.30 Uhr für die Benutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt (Sperrbereiche).
2. Allen unberechtigten Personen ist es im Zeitraum gemäß Ziff. 1 untersagt, sich in den o. g. Sperrbereichen aufzuhalten oder diesen zu betreten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu 1. und zu 2. wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbefolgung der Festlegungen gemäß Punkt 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

zu 1./2.:

Die Areale der Parks im Geltungsbereich der Parkordnung der Stadt Burg sind anlässlich der Landesgartenschau 2018 des Landes Sachsen-Anhalt mit erheblichen öffentlichen Mitteln durch

Schaffung von zahlreichen Einrichtungen wie Spielplätzen, Wasserspielen, Terrassen, Treppen, Bänken und dergleichen besonders aufgewertet worden. Viele dieser Einrichtungen bestehen in wesentlichen Teilen aus Holz oder anderen brennbaren Materialien. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Parkordnung hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 117/2018 in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die Öffnungszeiten für die umfriedeten Bereiche der Parks festgelegt. Hiernach sind diese Bereiche in der Zeit von 6:30 bis 21:30 Uhr bzw. vom 1. November bis 31. März von 06:30 bis 19:00 Uhr in täglich geöffnet und jedermann zugänglich. In der übrigen Zeit sind die umfriedeten Bereiche der Parks geschlossen und durch die vorhandene Zaunanlage nicht ohne weiteres zugänglich. Die Festlegung der Schließzeiten dient dem Schutz der Einrichtungen vor mutwilligem Vandalismus, Sachbeschädigung und Diebstahl sowie dem Schutz der Besucher vor abstrakten Gefahren, welche sich vor allem in den unbeleuchteten Bereichen konkretisieren können. Eine permanente Überwachung aller Bereiche der Parks ist der Stadt Burg aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Ein besonders gefahrgeneigter Zeitraum ist der zum jeweiligen Jahreswechsel. Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ohne besondere Erlaubnis am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unmittelbar vor dieser Erlaubniszeit können pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 im Handel erworben werden. Die Erlaubniszeit für das Abbrennen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 tangiert somit auch Öffnungszeiten der Parks, nämlich am 31.12.2025 den Zeitraum von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr und am 01.01.2026 von 06:30 bis 09:30 Uhr. Zwar ist es gemäß § 4 Abs. 3 lit. f) Parkordnung generell nicht gestattet, in den Parkanlagen Feuer, Raketen, Knallkörper und sonstige pyrotechnische Körper abzubrennen oder zu zünden, jedoch haben bereits mehrere Brandstiftungen seit der Freigabe der Parks für die Öffentlichkeit gezeigt, dass sich potentielle Verhaltensstörer über dieses Verbot hinwegsetzen könnten. Da insbesondere in den Parks in der Nähe von Einrichtungen aus brennbaren Materialien (z.B. der Spielplätze im Goethepark, am Weinberg und im Flickschupark) das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 zu erheblichen Beschädigungen an den Einrichtungen führen und es im Zusammenhang mit der durch Verhaltensstörer bedingten Entstehung von unkontrollierten Bränden zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Nutzern kommen kann, ist es während des o.g. gefahrgeneigten Zeitraums geboten, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Parkordnung können die Parkanlagen oder Teile derselben wegen Baumaßnahmen, Instandsetzungs- und/oder Bepflanzungsarbeiten usw. sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr zeitlich befristet gesperrt werden. Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche erforderliche und geeignete Maßnahme ist die gemäß § 3 Abs. 2 Parkordnung zulässige Sperrung der umfriedeten Bereiche der Parkanlagen innerhalb derer sich die Einrichtungen aus brennbaren Materialien befinden, während des unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung genannten Zeitraums. Hierdurch können deutliche räumliche Abstände zwischen den brennbaren Einrichtungen der Parks und den Verwendern von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 geschaffen und aufrechterhalten werden.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 der Parkordnung der Stadt Burg.

zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von Leben und Gesundheit aufgrund des Zündens und Verwendens von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 entstehen können (siehe hierzu oben Begründung zu 1./2.). Im Rahmen der

Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

zu 4.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 53, 54 und 58 ff. SOG LSA. Gemäß § 53 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges, d. h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem Sperrbereich, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen - wie oben unter Ziff.1./2. angeführt - entgegenzuwirken. Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzweckmäßig sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der den potentiellen Nutzern entstehende Nachteil (Interesse am Betreten der Parkanlagen) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt eines Schadens) steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg oder in der in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten elektronischen Form, gerichtet an die E-Mail Adresse poststelle@stadt-burg.de, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Es ist zulässig eine E-Mail mit dem Widerspruch im PDF-Format als Anhangdatei an die oben genannte Adresse abzuschicken. Hierbei muss die Anhangdatei mit einer qualifiziert elektronischen Signatur des Widerspruchsführers oder dessen Bevollmächtigten versehen werden, die die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers durch die Stadt Burg ermöglicht. Die **rechtliche Grundlage** der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung ("electronic IDentification, Authentication and Trust Service") festgelegt. Sie hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt somit die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a BGB). Eine einfache E-Mail oder eine Anhangdatei ohne qualifiziert elektronische Signatur genügen dieser Form nicht. Auch eine Anhangdatei mit einer lediglich grafisch eingefügten oder eingescannten Unterschrift genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) wird auf die **Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH)**, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen

werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.

gez.

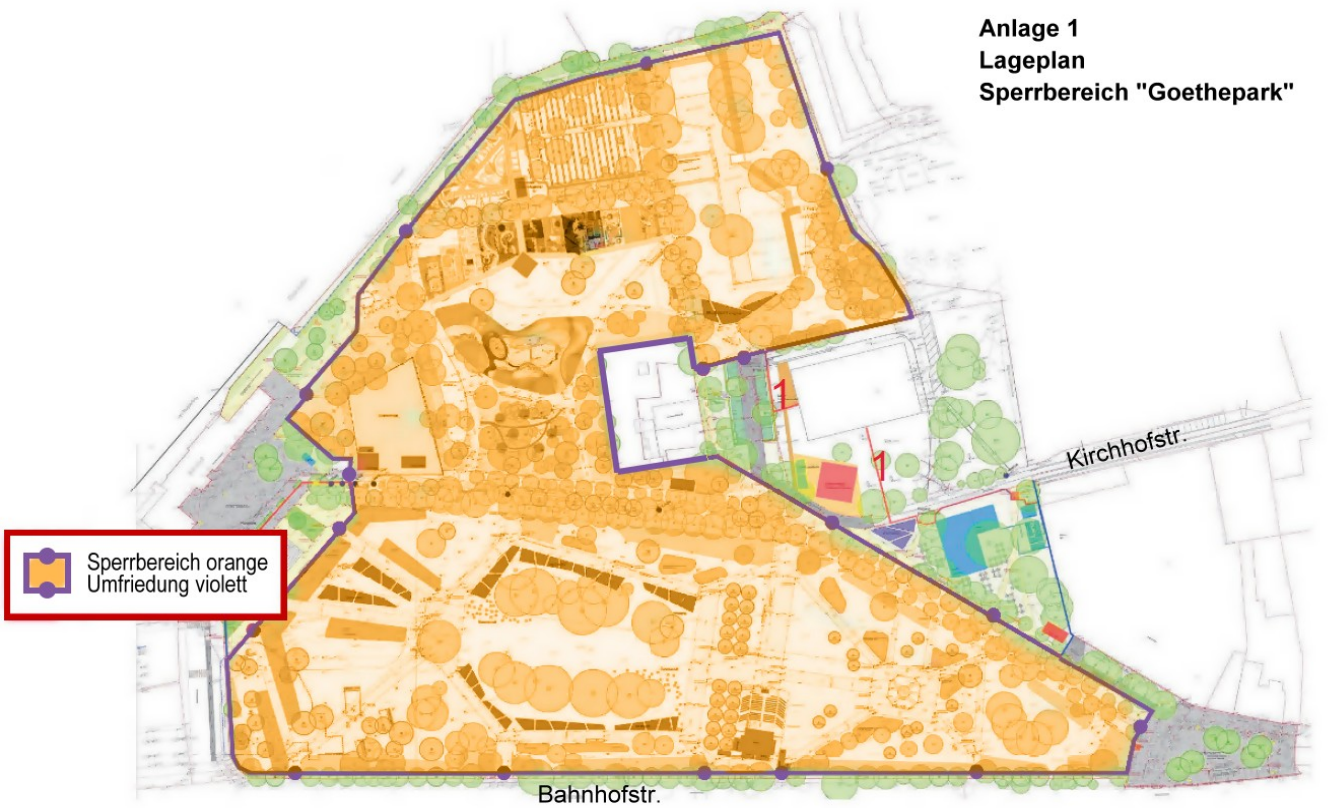
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlagen 1 bis 4

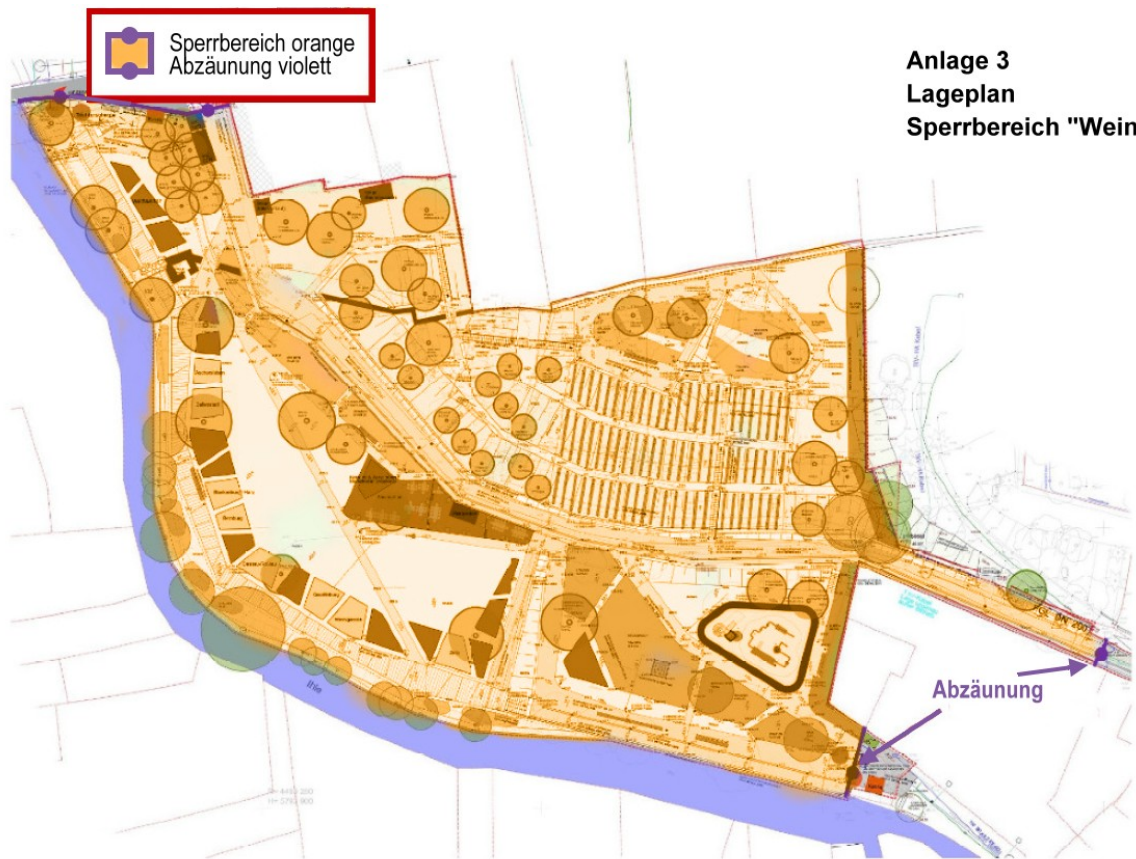
Lageplan Sperrbereiche

Anlage 1
Lageplan
Sperrbereich "Goethepark"

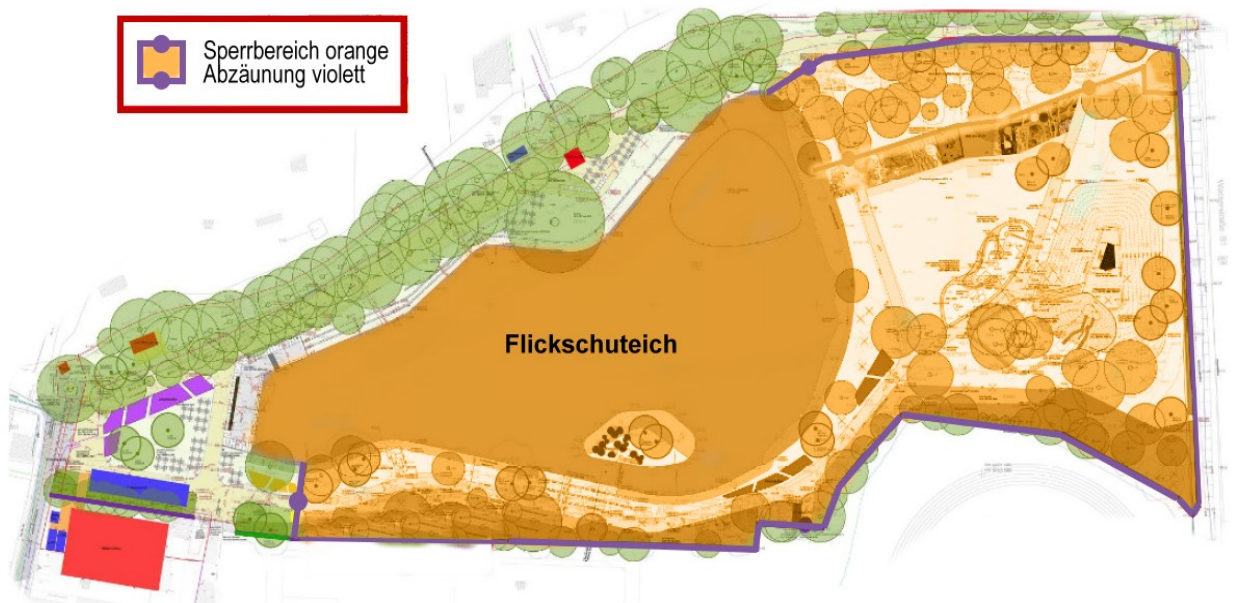


Anlage 2
Lageplan
Sperrbereich "Ihlegärten"





**Anlage 3
Lageplan
Sperrbereich "Weinberg"**



**Anlage 4
Lageplan
Sperrbereich "Flickschupark"**